

Über religiöse Vereinigungen (Beschluß des Allrussischen Zentralexekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare) vom 8. April 1929:

„Das Allrussische Zentralexekutivkomitee und der Rat der Volkskommissare der RSFSR beschließen:

[...]

3. Eine Religionsgesellschaft ist eine örtliche Vereinigung gläubiger Bürger, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, zu ein und demselben Kultus, Glaubensbekenntnis, Bewegung oder Richtung gehören, nicht weniger als 20 Personen zählen und sich zur gemeinsamen Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zusammengeschlossen haben. [...]

14. Den Organen, die die Registrierung vornehmen, wird das Recht eingeräumt, aus den Mitgliedern des Exekutivorgans einer religiösen Gesellschaft oder einer Gruppe von Gläubigen einzelne Personen auszuschließen. [...]

17. Den religiösen Vereinigungen wird verboten:

a) Hilfskassen, Konsume, Produktionsgenossenschaften einzurichten und überhaupt das zu ihrer Verfügung stehende Vermögen zu irgendwelchen anderen Zwecken zu gebrauchen als zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse;

b) ihren Mitgliedern materielle Hilfe zu leisten;

c) besondere Kinder-, Jugend-, Frauen-, Gebets- und andere Versammlungen zu organisieren, ebenso auch allgemeine biblische, literarische, handarbeitliche, gemeinsamer Arbeit, dem religiösen Unterricht dienende oder ähnliche Versammlungen, Gruppen, Kreise, Abteilungen, und ebenso Ausflüge und Kinderspielplätze einzurichten, Bibliotheken und Lesehallen zu eröffnen, Sanatorien oder ärztliche Hilfe zu organisieren.

In Gebetshäusern und –räumlichkeiten dürfen nur solche Bücher aufbewahrt werden, die zur Verrichtung des betreffenden Kultes notwendig sind.

18. Nicht zugelassen wird der Unterricht irgendwelcher religiösen Lehren in staatlichen, öffentlichen und privaten Lehr- und Erziehungsanstalten. [...]

54. Mitglieder einer Gruppe von Gläubigen und religiöse Gesellschaften haben das Recht, Sammlungen zu veranstalten und freiwillige Spenden einzusammeln, und zwar im Gebetshaus selbst wie auch außerhalb, jedoch nur unter den Mitgliedern der entsprechenden religiösen Vereinigung und nur für Zwecke, die mit der Erhaltung des Gebetshauses, der kultischen Geräte, der Besoldung der Kultdiener und dem Unterhalt der Exekutivorgane zusammenhängen.

Pflichtabgaben aller Art zugunsten religiöser Vereinigungen sind nach dem Strafgesetzbuch der RSFSR strafbar. [...]

58. In allen staatlichen, öffentlichen, genossenschaftlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen werden irgendwelche religiösen Handlungen und kultischen Zeremonien nicht zugelassen, ebensowenig die Unterbringung irgendwelcher kultischer Gegenstände.[...]"